

**Bekanntmachung  
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband)  
nach § 35 SGB V**

vom 5. November 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Bekanntmachungen vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3217) und vom 19. Juli 2012 (BAnz. AT 28.08.2012 B4 und B6) drei Festbetragsgruppen neu gebildet sowie durch Bekanntmachung vom 19. Juli 2012 (BAnz. AT 28.08.2012 B5) eine Festbetragsgruppe neu gefasst.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Abs. 3 SGB V die Festbeträge für diese vier Festbetragsgruppen fest:

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig  orale Darreichungsformen  Tabletten, Filmtabletten	Wirkstärke 20 (w = Wirkstärke)  Packungsgröße (pk) 30 Stück  <b>Festbetrag 112,65 Euro</b> auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	<b>Regressionsgleichung</b>
	$p = 0,006461451 \quad x \quad w \quad 0,712797 \quad x \quad pk \quad 0,854567$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig  orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend  Retardtabletten	Wirkstärke 90,32 (w = Wirkstärke)  Packungsgröße (pk) 100 Stück  <b>Festbetrag 25,23 Euro</b> auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	<b>Regressionsgleichung</b>
	$p = 0,000135378 \quad x \quad w \quad 1,000000 \quad x \quad pk \quad 0,956334$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig  abgeteilte orale Darreichungsformen  Filmtabletten, Schmelztabletten, Tabletten, überzogene Tabletten	Wirkstärke (w = Wirkstärke) <span style="float: right;">10</span>  Packungsgröße (pk) <span style="float: right;">70 Stück</span>  <b>Festbetrag <span style="float: right;">329,60 Euro</span></b> auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	<b>Regressionsgleichung</b>
	$p = 0,002103205 \quad x \quad w \quad \begin{matrix} 0,935185 \\ x \end{matrix} \quad \begin{matrix} 0,944087 \\ x \end{matrix} \quad pk$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig  orale Darreichungsformen  Kapseln, Hartkapseln	Wirkstärke 140 (w = Wirkstärke)  Packungsgröße (pk) 5 Stück  <b>Festbetrag 753,44 Euro</b> auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	<b>Regressionsgleichung</b>
	$p = 0,001565607 \quad x \quad w \quad 0,983658 \quad x \quad pk \quad 0,993263$

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,35 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. Januar 2013 an.

Diese Beschlüsse des GKV–Spitzenverbandes und ihre Begründungen können eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband  
Abteilung Arznei– und Heilmittel  
Referat Arzneimittel–Festbeträge  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 8. September 2010 (GVBl. II/10, Nr. 58) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 5. November 2012

GKV-Spitzenverband  
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer